

Inhalt

Termine September 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Sozialversicherung ⁵	26.9.2007	entfällt	entfällt

Termine Oktober 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Sozialversicherung ⁵	29.10.2007 ⁶	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ Bundesländern, in denen der 31. Oktober ein Feiertag ist, muss die Meldung bis zum 26.10.2007 übermittelt werden.

Termine September 2007	1
Termine Oktober 2007	1
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008	2
Bundeseinheitliches Identifikationsmerkmal (Steuer-ID)	3
Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung	4
Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke eines Arbeitnehmers im Außendienst	4
Pauschalsteuer bei Geschenken unter 35 €	5
Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen	5
Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Aktienoptionsprogramm	6
Sofortiger Lohnzufluss bei Jahresnetzkarte	6

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008

Die Bundesregierung hat am 8. August 2007 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 beschlossen. Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Detailänderungen, die nun im Bundestag parlamentarisch beraten werden und abschließend auch noch der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Hervorzuheben sind insbesondere drei geplante Maßnahmen:

Einführung des Anteilsverfahrens für Lohnsteuer bei Ehepaaren (§ 39e EStG)

Für Ehepaare mit unterschiedlich hohem Arbeitnehmereinkommen (Steuerklassen III und V) ist im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage eine Verfahrensverbesserung vorgesehen. Ab 2009 sollen Ehepartner die Möglichkeit erhalten, die Lohnsteuer anteilmäßig zu verteilen. Wer z. B. 20 % des gemeinsamen Einkommens verdient, führt dann auch 20 % der gemeinsamen Lohnsteuer ab.

Ersatz der Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren (§ 39f EStG)

Das künftige elektronische Verfahren soll wie folgt ablaufen: Arbeitnehmer teilen dem Arbeitgeber nur einmalig ihre steuerliche Identifikationsnummer (siehe auch nachfolgender Beitrag) und das Geburtsdatum mit. Der Arbeitgeber kann damit die für die Lohnsteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn elektronisch abrufen. Da die allermeisten Unternehmen über eine elektronische Lohnabrechnung verfügen, vereinfacht sich dadurch ihr Aufwand für das Lohnsteuerverfahren. Auch die Gemeinden werden entlastet, da sie Lohnsteuerkarten nicht mehr ausstellen und versenden müssen.

Verschärfung des steuerlichen Missbrauchstatbestandes (§ 42 AO)

§ 42 AO regelt den sog. Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Erzielung von Steuervorteilen. Diese Norm soll verschärft werden, indem der Steuerpflichtige künftig bei ungewöhnlichen Gestaltungen in der Beweislast ist und „beachtliche außersteuerliche Gründe“ für seine Gestaltung darlegen muss. „Jeder Steuerzahler, der eine steuersparende Gestaltung wählt, weiß künftig, dass er die für seine Gestaltungsentscheidung maßgebenden außersteuerlichen Gründe im Zweifel darzulegen hat und kann entsprechende Vorsorge treffen.“, so die Bundesregierung.

Darüber hinaus sind u.a. geplant:

- Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG),
- Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf ein elektronisches Verfahren,
- Abschaffung der Haftung für Umsatzsteuer bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 13d UStG),
- Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (§ 32b Abs. 3 EStG),

- Gesetzliche Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG),
- Gewinnminderungen, die einer Körperschaft auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten entstehen, sollen steuerlich nicht mehr abziehbar sein (§ 8b Abs. 3 KStG).

Bundeseinheitliches Identifikationsmerkmal (Steuer-ID)

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 wurden die §§ 139a bis 139d AO zur Vergabe eines Identifikationsmerkmals für jeden Steuerpflichtigen eingeführt.

Für das Besteuerungsverfahren sind folgende Identifikationsmerkmale vorgesehen:

- für natürliche Personen eine steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO (IdNr.),
- für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen die steuerliche Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO (W-IdNr.).

Die Vergabe der W-IdNr. hängt sachlich und zeitlich von der Vergabe der IdNr. ab, d. h. zunächst wird allen natürlichen Personen eine IdNr. zugewiesen und erst daran anschließend erfolgt die Vergabe der W-IdNr. Einzelkaufleute und Freiberufler werden also neben ihrer IdNr. zusätzlich eine W-IdNr. erhalten, so dass der betriebliche Bereich von der privaten Sphäre getrennt wird. Zudem soll die W-IdNr. in Zukunft die Funktion der USt-Identifikationsnummer übernehmen.

Die IdNr. wird auf Grund von Daten der Meldebehörden vergeben, bei denen alle Einwohner registriert sind. Am 1. Juli 2007 haben die Meldebehörden damit begonnen, die für die Vergabe der IdNr. erforderlichen Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Da jeder Einwohner nur eine einzige IdNr. erhalten darf, muss das BZSt sämtliche Daten von über 80 Millionen Einwohnern untereinander abgleichen und bereinigen. Diese sog. Konsolidierung wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die IdNr. besteht aus 11 Ziffern, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet wurden.

Die IdNr. ändert sich ein Leben lang nicht. So wird die eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen jederzeit möglich. Die IdNr. wird auch an Neugeborene vergeben, da natürliche Personen nach dem Einkommensteuergesetz bereits mit der Geburt einkommensteuerpflichtig sind. Zwar werden diese Steuerpflichtigen im Regelfall noch keine Einkommensteuer schulden, dennoch können derartige Konstellationen nicht von vornherein ausgeschlossen werden (z. B. bei Kapitalerträgen).

Wer die Mitteilung über die Vergabe der IdNr. erhalten hat, gibt diese Nummer bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden an. Die IdNr. soll die Steuernummer für die Einkommensteuer ablösen. Es wird einige Zeit dauern, bis sämtliche Meldedaten abgeglichen sind und damit alle Einwohner ihre IdNr. erhalten haben. In dieser Umstellungsphase wird die Steuerverwaltung für die Bürger, die noch keine IdNr. erhalten haben, den Kontakt zum Finanzamt über die bisherige Steuernummer weiter ermöglichen. In den neuen Vordrucken ist daher auch noch ein Eingabefeld für die bisherige Steuernummer vorgesehen.

Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Die Bundesregierung hat am 8. August 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf sollen zum einen die bisherigen Regelungen zur Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung, die ursprünglich nur bis zum Jahre 2008 begrenzt sein sollten, nunmehr zeitlich unbefristet fortgelten.

Weiterhin wird die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften verbessert. Nach § 1b Abs. 1 BetrAVG tritt Unverfallbarkeit grundsätzlich ein, wenn

- der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet und
- die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, die Grenze der Unverfallbarkeit vom 30. auf das 25. Lebensjahr abzusenken. Diese Verbesserung soll für (neue) Versorgungszusagen gelten, die ab dem 1.1.2009 erteilt werden. Für Altzusagen bleibt es bei dem bisherigen Recht.

Betriebliche Anwartschaften aus Entgeltumwandlung sind (bisher schon) ab dem Beginn der Versorgungszusage gesetzlich unverfallbar, ohne dass irgendwelche Fristen erfüllt sein müssen. Diese sofortige Unverfallbarkeit regelt § 1b Abs. 5 BetrAVG. Der Arbeitnehmer kann nach bereits geltendem Recht vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Schließlich soll mit dem Gesetzentwurf das bisherige Mindestalter zur steuerlichen Berücksichtigung von Betriebsausgaben/Pensionsrückstellungen aus Unterstützungskassen-Zusagen und Direktzusagen (Pensionszusagen) an Begünstigte von 28 auf 27 Lebensjahre abgesenkt werden (§ 4d, § 6a EStG). Auch diese Neuregelung soll für Zusagen gelten, die ab dem 1.1.2009 erteilt werden.

Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke eines Arbeitnehmers im Außendienst

Ein Außendienstmitarbeiter machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke an Kunden seines Arbeitgebers geltend. Sein Aufgabenbereich bestand in der Akquisition und Betreuung von Kunden. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen nicht als Werbungskosten an, weil der Außendienstmitarbeiter keine erfolgsabhängigen Einnahmen erzielt habe.

Der Bundesfinanzhof (v. 24.5.2007, VI R 78/04, DStR 2007, S. 1250) stellt in seiner Entscheidung klar, dass es nicht alleine darauf ankommt, dass ein Arbeitnehmer umsatz- oder erfolgsabhängige Einnahmen erzielt. Der Bezug variabler Bezüge sei nur ein gewichtiges Indiz, weil es der Arbeitnehmer dann in größerem Umfang selbst in der Hand habe, die Höhe seiner Bezüge zu beeinflussen. Im entschiedenen Fall hatte der Außendienstmitarbeiter Anspruch auf eine

gestaffelte Umsatzprovision. Der Bundesfinanzhof hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, weil noch weitere Prüfungen des Falls vorzunehmen sind.

Pauschalsteuer bei Geschenken unter 35 €

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern (§ 37b EStG). Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. hat das Bundesministerium der Finanzen (v. 7.5.2007, IV B 2 - S 1910/07/011) im Vorgriff auf ein noch herauszugebendes Verwaltungsschreiben Folgendes klargestellt:

- Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, umfasst auch Geschenke mit einem Wert bis einschließlich 35 €. Der Unternehmer darf seine Wahl, ob er von der Pauschalierung Gebrauch machen will, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ausüben.
- Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer, die 35 € pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die darauf entfallende Pauschalsteuer ist ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn Geschenk plus 30 %ige Pauschalsteuer den Betrag von 35 € überschreiten.

Beispiel:

Ein Unternehmer schenkt einem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 30 €. Darüber hinaus wählt er die Pauschalierung der Einkommensteuer für den Geschäftspartner in Höhe von 30 % (30 % von 30 € = 9 €). Die Aufwendungen für den Blumenstrauß und die pauschalierte Steuer von insgesamt 39 € sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Empfänger des Geschenks ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen

Bisher ging die Finanzverwaltung typisierend davon aus, dass ein Arbeitnehmer einen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil erlangte, wenn er von seinem Arbeitgeber ein Darlehen mit einem Effektivzins von unter 5 % erhielt (R 31 Abs. 11 S. 3 LStR; siehe auch H 31 Abs. 11 LStR). Dieser Sichtweise wollte sich die Rechtsprechung aber nicht anschließen (BFH v. 4.5.2006, VI R 28/05, BStBl 2006 II, S. 781, DStR 2006, S. 1594).

Nunmehr soll laut Finanzverwaltung (BMF v. 13.6.2007, DStR 2007, S. 1125) nur noch dann ein geldwerter Vorteil gegeben sein, wenn der marktübliche Zins unterschritten wird. Der geldwerte Vorteil bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem im Darlehensvertrag vereinbarten Zins. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes ist bei einer Festzinsvereinbarung der Abschluss des Darlehensvertrags. Aus Vereinfachungsgründen kann auf die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze, die mit einem Abschlag von 4 % zu belegen sind, zurückgegriffen werden.

Die Vorteile aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen sind bei der Feststellung, ob die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge überschritten sind, zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält im Mai 2007 ein Arbeitgeberdarlehen von 16.000 € zu einem Effektivzins von 2 % jährlich. Der bei Vertragsschluss im Mai 2007 von der Deutschen Bundesbank für vergleichbare Konsumentenkredite veröffentlichte Effektivzinssatz beträgt 5,81 %. Nach Abzug eines Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,58 %. Die Zinsverbilligung beträgt somit 3,58 % (5,58 % abzüglich 2 %). Danach ergibt sich ein monatlicher Zinsvorteil von 47,73 € (3,58 % von 16.000 € x 1/12). Dieser Vorteil ist - da die 44 €-Freigrenze überschritten ist - lohnsteuerpflichtig.

Die aus Vereinfachungsgründen angebotene Bezugnahme auf den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz sollte nicht wahrgenommen werden, wenn ein zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses günstigerer Marktzins, z. B. durch das Kreditangebot einer Bank, nachgewiesen werden kann.

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Aktienoptionsprogramm

Ein Arbeitnehmer war bei der X AG beschäftigt und erhielt 1997 im Rahmen eines Aktien-Optionsprogramms das Angebot, 5.440 Aktien der X AG bis zum 30.11.1999 für 190 DM zu kaufen, auch wenn der Kurswert an der Börse dann höher sein sollte. Hierfür zahlte er 1997 eine sog. Optionsprämie von 108.800 DM. Da der Kurs schließlich nie über 190 DM lag, kaufte er die Aktien nicht, da er sonst einen Verlust erlitten hätte. In seiner Einkommensteuererklärung 1999 machte er die Optionsprämie von 108.800 DM als Werbungskosten aus seiner Arbeitnehmertätigkeit steuerlich geltend. Das Finanzamt verwehrte ihm dies. Der Arbeitnehmer klagte hiergegen.

Der Bundesfinanzhof (v. 3.5.2007, VI R 36/05, DStR 2007, S. 1158) gab dem Arbeitnehmer Recht und begründete dies wie folgt: Wäre der Kurs der Aktie bis zum 30.11.1999 auf über 190 DM gestiegen, hätte der Arbeitnehmer diese sicherlich zum Optionspreis von 190 DM gekauft. Den Unterschiedsbetrag zum höheren Kurswert hätte er als Lohn versteuern müssen. Dann hätte er die gezahlte Optionsprämie von 108.800 DM steuerlich absetzen können. Konsequenterweise gilt dies auch dann, wenn die Aktien nicht gekauft werden.

Sofortiger Lohnzufluss bei Jahresnetzkarte

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Jahresnetzkarte, so führt dies zum sofortigen Zufluss von Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer mit der Karte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wurde.

Die Deutsche Bahn AG hatte einem ehemaligen Führungsmitglied eine Jahresnetzkarte überlassen und den Wert des Nutzungsvorteils als Arbeitslohn versteuert. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragte der Ruheständler, die Besteuerung nach der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen. Der Bundesfinanzhof (v. 12.4.2007, VI R 89/04, DStR 2007, S. 1204) lehnte dies ab. Mit der Überlassung der Netzkarte habe der Ruheständler ein Wertpapier erhalten,

das ihm das uneingeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der Verbindungen der Deutschen Bahn AG verschafft hatte. Deshalb war der geldwerte Vorteil in voller Höhe im Zuflussjahr zu versteuern.

Da im Streitfall der ehemalige Arbeitgeber des Arbeitnehmers selbst das Beförderungsunternehmen war, erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils nach der sog. Rabattregelung des § 8 Abs. 3 EStG. Demnach ist Ausgangspunkt der Tarifwert der Netzkarte, der um 4 % und etwaige Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu mindern ist. Nach Abzug des Rabatt-Freibetrags von 1.080 € ergibt sich der verbleibende steuerpflichtige geldwerte Vorteil.

Die höchstrichterliche Entscheidung ist auch bei der Gewährung von Fahrberechtigungen für öffentliche Verkehrsmittel von privaten Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer von Bedeutung. Gilt die Fahrberechtigung für einen längeren Zeitraum (z.B. 6 Monate oder 1 Jahr), fließt der geldwerte Vorteil für den gesamten Zeitraum bei Überlassung der Fahrberechtigung zu. Der kumulierte Zufluss bei Hingabe der Fahrberechtigung führt bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft dazu, dass die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 € nicht in Anspruch genommen wird. Dies ergibt sich auch aus R 31 Abs. 3 Satz 3 LStR, wonach die 44-€-Freigrenze nur für monatliche Fahrberechtigungen anwendbar ist: Der Arbeitgeber muss demnach die Möglichkeit haben, monatlich die Vereinbarung mit dem Verkehrsunternehmen zu kündigen, damit die 44-€-Freigrenze Anwendung finden kann.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de